

2012

Bulletin 2012

Ausbildungs und Prüfungskommission (APK)
Commission de Formation et d'Examens (CFE)



Maya Bentele - Anne Bonvin - Raquel Boronat - Hanna Eyer
SGTA/ASAT - **Bulletin 2012** - APK/CFE
26/10/2012



| | |
|--|---|
| 1. Zusammensetzung der Ausbildungs- und Prüfungskommission (APK) | 3 |
| 2. Zielsetzungen des Bulletins der APK | |
| 3. Verschiedene aktuelle Themen | 4 |
| 4. Aktualisierung des Reglements und der Richtlinien der APK | |
| 5. Übersetzte Neuigkeiten aus dem PTSC Telegram n°29-Dez 2011 | 5 |
| | |
| Anhang 1 : Reglement und Richtlinien der APK | 7 |

1. Zusammensetzung der Ausbildungs- und Prüfungskommission (APK)

Seit dem 23. Juni 2011, zählt die A.P.K. vier Mitglieder, die die vier Anwendungsfelder der TA repräsentieren. Die Porträts und deren wichtigsten Qualifikationen werden hier vorgestellt.



Anne Bonvin, M.A. & CTA-E
Erziehung und Ausbildung
Präsidentin
anne.bonvin3@bluewin.ch



Maya Bentele, TSTA-O
Organisation
maya@bentele.ch



Raquel Boronat
CTA-E & CTA-P
Erziehung und Ausbildung
Psychotherapie
raquel.boronat@bluewin.ch



Hanne Eyer, PTSTA-C
Beratung
hanna.eyer@bluewin.ch

2. Zielsetzungen des Bulletins der APK

Die wichtigste Zielsetzung dieses Bulletins ist die Verbreitung von Informationen und Empfehlungen, die mit der Ausbildung, den Examen, der Forschungsarbeit und der Anerkennung der TA in Zusammenhang stehen.

Es wird einmal pro Jahr allen TA-Lehrenden der SGTA zugestellt und dient somit auch dazu, die Beziehungen zwischen den AusbildungspartnerInnen und der Kommission entstehen zu lassen und aufrecht zu erhalten.

3. Verschiedene aktuelle Themen

3.1.

Das Schweizer Treffen der TA-Lehrenden der SGTA wird, wie geplant, am Samstag 1. Juni 2013 stattfinden. Das Leitungsteam, bestehend aus Madeleine Laugeri, TSTA-O, Bruno de Raemy, PTSTA-P und Franz Liechti-Genge PTSTA-E, arbeitet an seiner Vorbereitung in Zusammenarbeit mit Maya Bentele TSTA-O als Vertreterin der APK.

Bitte tragt dieses Datum jetzt schon in eure Agenden ein!



Details zum Programm und Ort des Treffens werden euch so schnell wie möglich mitgeteilt.

3.2.

Die CTA- und TSTA-Verträge sind jetzt mit dem schweizerischen Gesetz konform. Die Formulare können auf der Internetseite der EATA <http://www.eataneuws.org/handbook.htm> Sektion 12 heruntergeladen werden.

3.3.

Der Status „CTA Trainer“ wurde im Juli 2012 in Bukarest von der EATA akkreditiert.

3.4.

Die Diskussionen über die Anonymität der Beurteiler/innen von schriftlichen Prüfungen sind bisher nicht abgeschlossen. Der PTSC wird über den neuesten Stand wieder informieren.

4. Aktualisierung des Reglement und Richtlinien der APK

Das Reglement und die Richtlinien der APK wurden an die Strukturen der SGTA angepasst und aktualisiert. Im Anhang 1 sind sie nachzulesen.

Die deutsche und die französische Version wurden aufeinander abgestimmt. Im Fall sprachlicher Zweideutigkeit ist die deutsche Version die Referenz.

5. Auszüge und Neuigkeiten übersetzt aus dem PTSC Telegramm

EATA PTSC Telegram n° 29 – Dezember 2011 – Auszüge der Seiten 5 bis 7, übersetzt von Anne Bonvin und Maya Bentele.

Internetadresse: <http://www.eatanews.org/PTSC%20telegrams.htm> dort findet ihr die vollständigen Texte auf Englisch.

NEUIGKEITEN

3. ENTSCHEIDUNGEN

3.1 CTA Prüfungen

3.1.4 Neues Formular für die Bestätigung der schriftlichen Prüfung

Das alte Formular wurde ersetzt. Der Hauptsponsor muss nach den gleichen Kriterien wie der Prüfer, die schriftliche Prüfung seines Trainees evaluieren. Die Evaluationen werden dem LC (language coordinator) gesandt und werden für eine Pilotstudie genutzt, in welcher das Endergebnis des Hauptsponsors und des Prüfers verglichen wird. Die Ergebnisse werden anonym veröffentlicht werden. Der Hauptzweck dieser Studie ist die Pflege des Bewertungsprozesses und die Verbesserung der Kommentare, indem die Beteiligten eine offene Rückmeldung erhalten.

3.1.7. Der Name der Bewerber der CTA Examensarbeiten bleiben anonym

Nach Jahren der Reflektion durch PTSC und COC wurde entschieden, dass erneut die Anonymität der Prüfer eingeführt wird. Der Grund dazu ist, dass nur der Name der Prüfer nicht aber die Namen der Kandidaten und deren Sponsoren bekannt sind. Dadurch sind die Beurteiler ungeschützt und können angegriffen werden, was schon mehrmals vorgekommen ist. Gleichzeitig ist es dem COC wichtig, dass Kandidaten und Prüfer in Kontakt kommen und Feedbacks austauschen können. Deshalb werden die Language Coordinators (LC) aufgefordert, die Prüfer zu fragen, ob sie für einen Feedbackprozess zwischen Kandidaten und deren Sponsoren bereit sind, wenn die Beurteilung abgeschlossen ist. Wenn alle involvierten Personen einverstanden sind, wird der Kontakt über den LC ermöglicht. Weil es viele Rückmeldungen, Fragen und auch Betroffenheit in dieser Frage unter den Lehrenden gibt, wird das COC diese Frage im nächsten Meeting erneut aufgreifen und diskutieren.

3.2. CTA Ausbildung

3.2.1. Die CTA Trainer dürfen CTA-Verträge unterschreiben und CTA Trainees ausbilden.

Das Handbuch für Weiterbildung und Prüfung wird wie folgt angepasst:

Das Formular 12.6.1. Weiterbildungsvertrag zum / zur zertifizierten TransaktionsanalytikerIn:

Unter Punkt C.1. wird aufgeführt: Ich bin (zutreffendes bitte ankreuzen), TSTA, PTSTA oder CTA Trainer.

Diese Anpassung ist bereits auf der Internetseite der EATA kommuniziert.

Unter Punkt 7.2.3.5 – Supervisionsstunden für die CTA Prüfung die im Abschnitt 3.2.2. E beschrieben und definiert werden (Richtlinien für die berufliche Praxis) können durch TSTA, PTSTA oder CTA Trainern gegeben werden.

3.2.2. Der CTA Trainer kann Weiterbildungsverträge in seinem Anwendungsfeld abschliessen, er kann jedoch eine Ausnahme („exception“) oder eine Erweiterung seines Vertrages („expansion“) unter den gleichen Bedingungen, die für die TSTA und PTSTA gelten, erhalten.

3.4. PTSTA Ausbildung und TSTA Prüfungen

3.4.1. Die Lehrender TransaktionsanalytikerIn (TTAs) und die SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn (STAs) die sich innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf ihres zweiten Vertrages befinden und die an die TSTA Prüfungen teilnehmen wollen, können sich im ersten verfügbare TevW (Trainingseva-

luation Workshop) anmelden. Danach können sie einen neuen TSTA Ausbildungsvertrag unterschreiben. In der Zwischenzeit, werden ihre Trainees unter der Verantwortung ihres Sponsors sein.

Da das Jahresende mit grossen Schritten näher rückt, wünschen wir euch schon jetzt frohe Festtage und ein gutes neues Jahr ...



...und freuen uns euch am 1. Juni begegnen zu dürfen.

Maya Bentele, Anne Bonvin, Raquet Boronat und Hanna Eyer

REGLEMENT DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSKOMMISSION (APK)

Im vorliegenden Reglement sind die Regeln, genauen Verpflichtungen und Befugnisse der Ausbildungs- und Prüfungskommission (APK) festgelegt. Es definiert wie im Falle eines Rekurses vorzugehen ist.

1. **Statutarisches**

1.0 Das Reglement der AKP wird vom Vorstand der SGTA angenommen und kann durch ihn geändert werden. Die Richtlinien der APK beschreiben die praktische Anwendung des vorliegenden Reglements.

1.1 **SGTA Fachkommission**

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission (APK) ist eine von der SGTA Mitgliederversammlung statutengemäss (art.24) gewählte Fachkommission.

1.2 **Zuständigkeit**

Die APK ist in allen Bereichen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie für die Prüfungen in Transaktionsanalyse in der Schweiz zuständig. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse EATA, welche die Richtlinien der Internationalen Gesellschaft für Transaktionsanalyse ITAA anerkennt.

Die APK kann Zuständigkeiten und Funktionen an Fachgruppen, ans Schweizerische Institut der Psychotherapeutische Bildung in Transaktionsanalyse (IP-SGTA) oder andere zuständige Institutionen delegieren oder sie selber übernehmen.

1.3 **Verantwortlichkeit**

Die APK ist dem SGTA Vorstand verantwortlich. Sie informiert und koordiniert ihre Aktivitäten mit ihm. Der/die Präsident/in erstattet dem Vorstand anlässlich der Strategietagung jährlich Bericht über die von der Kommission geleistete Arbeit.

1.4. **Zusammensetzung**

- a) Die Kommission besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern.
- b) Das Wahlprozedere ist in den generellen Richtlinien für Fachgruppen SGTA/ASAT unter Punkt 4 geregelt. Die Mitglieder können geprüfte oder in Ausbildung befindliche Transaktionsanalytiker sein, in Ausbildung Befindliche maximal 1/3.

- c) Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar.
- d) Der/die PräsidentIn, zugleich Delegierter/Delegierte der SGTA, muss TSTA oder PTSTA sein. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann.
- e) Alle vier Anwendungsbereiche und Mitglieder beider Regionalgesellschaften sind vertreten.
- f) Um die Kontinuität innerhalb der APK zu wahren, sollten höchstens zwei Mitglieder pro Jahr durch neue ersetzt werden.

1.5. **Budget**

Die Kommission erstellt ein Budget, das von der Mitgliederversammlung im Rahmen des SGTA Budgets genehmigt werden muss.

2. **Arbeitsweise**

2.1 **Zusammenarbeit mit anderen Instanzen**

Die APK arbeitet mit anderen SGTA Kommissionen zusammen, insbesondere mit der SGTA Ethik-Kommission.

Die APK steht ausserdem mit den entsprechenden Kommissionen der EATA sowie gegebenenfalls mit den Ausbildungs- und Prüfungskommissionen anderer Fachgesellschaften in Verbindung.

2.2 **Sitzungen**

Sitzungen der APK werden vom/von der Präsident/in nach Massgabe der erforderlichen Geschäfte einberufen.

3. **Pflichten und Befugnisse der APK**

3.1 **Schutz des Titels „TransaktionsanalytikerIn“**

Die APK bestimmt, wer sich in der Schweiz als TransaktionsanalytikerIn, als AusbildungskandidatIn oder Lehrberechtigter/Lehrberechtigte bezeichnen darf und nennt die hierfür in der Schweiz zu benützenden genauen Bezeichnungen in der entsprechenden Landessprache.

Sie richtet sich dabei nach den geltenden Richtlinien der EATA, die sie wohl verschärfen, jedoch nicht lockern kann sowie nach allfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 **TA Anwendungsbereiche**

Die APK definiert die Anwendungsbereiche, für welche Ausbildungsverträge abgeschlossen werden können. Sie richtet sich dabei wiederum nach den EATA Richtlinien.

3.3 **Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen**

Die APK prüft, ob die Voraussetzungen u.a. auch die schweizerische Gesetze beachtet werden, unter welchen ein/eine InteressentIn die formelle Weiterbildung oder Zusatzausbildung in Transaktionsanalyse aufnehmen. Sie übernimmt dabei grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen von der EATA (genaueres dazu in den Richtlinien).

Wenn die Umstände für die Schaffung eines weiteren, speziellen Anwendungsbereichs gegeben sind, kann die APK in Übereinstimmung mit der EATA ein spezielles Ausbildungsreglement für TransaktionsanalytikerInnen dieses Bereichs in der Schweiz aufstellen.

3.4 **Bestätigung Level I - Verträge**

Die APK delegiert die beauftragte Verantwortung, die Ausbildungsverträge Psychotherapie der SGTA Mitglieder gutzuheissen, an die Gruppe Psychotherapie: wenn die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, leitet dessen Präsident/Präsidentin den Vertrag gutgeheissen an die EATA. Andernfalls schickt er/sie den Vertrag an die betreffenden Parteien mit einer schriftlichen Erklärung zurück.

Die Level I - Verträge der anderen Felder werden direkt durch die EATA bestätigt.

Bestätigung Level II - Verträge

Die APK delegiert ebenfalls die Verantwortung an die Gruppe Psychotherapie, die Level II - Verträge Psychotherapie in der Schweiz auf die Konformität mit der Charta 2008, Seite 27 zu überprüfen.

Die Level II - Verträge der anderen Felder werden direkt durch die EATA bestätigt.

3.5 **Examen**

Die APK orientiert sich laufend über die Prüfungsordnungen und –modalitäten der EATA (Commission of Certification (COC)). Falls es für einen bestimmten Anwendungsbereich erforderlich sein sollte, so bestimmt die APK, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den oben genannten Organen, eine für die in der Schweiz praktizierenden TransaktionsanalytikerInnen massgebende Prüfungsordnung.

3.6 **Anerkennung der Transaktionsanalyse**

Die APK setzt sich aktiv für die Anerkennung der Transaktionsanalyse durch öffentliche Bildungsinstitutionen und Verbände ein, namentlich in Form von:

- Öffentlichkeitsarbeit, v.a. gegenüber Bildungsstätten
- Kontakten und gegebenenfalls Verhandlungen mit Fachverbänden und eidgenössischen oder kantonalen gesetzgebenden oder ausführenden Behörden.

3.7. **Wissensaustausch**

Die APK unterstützt regelmässige Treffen von geprüften TransaktionsanalytikerInnen und Lehrenden. Damit soll der Austausch von Wissen und beruflicher Kompetenz ermöglicht und die Identität der TransaktionsanalytikerInnen in der Schweiz gestärkt werden.

3.8. **Informationsstelle**

Die APK informiert die SGTA Mitglieder und andere Interessenten/Interessentinnen über sämtliche oben beschriebene Belange und/oder gibt Hinweise auf die bestehenden Handbücher zu diesen Fragen in den verschiedenen Landessprachen.

4. **Rekurse**

Rekurse jeder Art (Rechtsmittelverfahren) sind schriftlich an den Vorstand der SGTA zu richten.

Dieser ernennt innert einem Monat eine ad hoc Kommission von drei Lehrberechtigten, TSTA oder PTSTA, um die Angelegenheit zu überprüfen und zu entscheiden.

RICHTLINIEN DER ANWENDUNGEN DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSKOMMISSION (APK)

Die vorliegenden Richtlinien der APK umschreiben die Anwendung bestimmter Punkte des Reglements APK. Sie werden, samt Änderungen, vom Vorstand der SGTA genehmigt.

1. Schutz des Titels TransaktionsanalytikerIn in der Schweiz

- 1.1 In der Schweiz, haben das Recht folgende Titel zu tragen:
- TransaktionsanalytikerIn in Beratung SGTA/EATA/ITAA
 - TransaktionsanalytikerIn in Pädagogik und Erwachsenenbildung SGTA/EATA/ITAA
 - TransaktionsanalytikerIn in Organisation SGTA/EATA/ITAA
 - TransaktionsanalytikerIn in Psychotherapie SGTA/EATA/ITAA,

haben diejenigen Mitglieder, welche das schriftliche und mündliche Examen COC (Commission of Certification) von der EATA oder BOC (Board of Certification) von der ITAA zum CTA (certified Transactional Analyst) im entsprechenden Anwendungsbereich bestanden haben,

„101“-InstructorIn in TA: Diesen Titel führen geprüfte Mitglieder, welche die von der EATA oder ITAA bescheinigten Bedingungen erfüllt haben.

- 1.2 WeiterbildungskandidatInnen mit von der SGTA ratifizierten EATA oder ITAA Ausbildungsverträgen führen folgende Bezeichnung:
- In Ausbildung zum/zur TransaktionsanalytikerIn EATA/ITAA/SGTA im Bereich...
- 1.3 Lehrberechtigte TransaktionsanalytikerInnen und SupervisorInnen in Transaktionsanalyse dürfen den Titel TSTA (Teaching and Supervising Transactional Analyst) tragen:
- Lehrberechtigte PsychotherapeutIn in Transaktionsanalyse und SupervisorIn SGTA/EATA/ITAA (soweit die betroffene Person die Erlaubnis hat, im Bereich Psychotherapie zu arbeiten);
 - Lehrberechtigte TransaktionsanalytikerIn und SupervisorIn in Transaktionsanalyse SGTA/EATA/ITAA, im Bereich...
- Dies sind geprüfte Mitglieder, welche das COC/BOC Examen als TSTA für Lehre und Supervision im entsprechenden Anwendungsbereich bestanden haben.
- CTA-Trainer, SGTA/EATA, im Bereich...
- Dies sind geprüfte Mitglieder der EATA, die berechtigt sind Ausbildungsverträge mit KandidatInnen für Level-1-Examen abzuschliessen.

- 1.4 Sofern der/die Lehrberechtigte und SupervisorIn unter einem gültigen EATA oder ITAA Ausbildungs- und Supervisions-Vertrag steht, lauten die zu verwendenden Titel:

PTSTA (Provisorial Teaching and Supervising Transactional Analyst):

- Lehrberechtigte PsychotherapeutIn und SupervisorIn unter Supervision SGTA/EATA/ITAA (soweit die betroffene Person die Erlaubnis hat im Bereich Psychotherapie zu arbeiten)
- Lehrberechtigte TransaktionsanalytikerIn und SupervisorIn unter Supervision SGTA/EATA/ITAA im Bereich...

2. Anwendungsbereiche der Transaktionsanalyse

Die Transaktionsanalyse wird in verschiedenen Berufsfeldern angewandt.

Die dafür vorgesehenen Ausbildungen umfassen die folgenden vier Anwendungsbereiche:

- A. Beratung; Abkürzung: C
- B. Pädagogik/Erwachsenenbildung; Abkürzung: E
- C. Organisation; Abkürzung: O
- D. Psychotherapie; Abkürzung: P

Der/die KandidatIn wählt denjenigen Anwendungsbereich, welcher für seine/ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich zutrifft. Bei der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wählt der/die KandidatIn mit seinem/ihrer MentorIn den Bereich, in dem der Abschluss erfolgen soll.

Definition der Anwendungsbereiche

- A. Die TA-Beratung ist gemäss EATA-Definition „eine professionelle Tätigkeit innerhalb einer vertraglichen Beziehung. Der Beratungsprozess befähigt KlientInnen oder Klientensysteme¹ zur Entwicklung von Bewusstheit, Handlungsmöglichkeiten und Fertigkeiten zur Entwicklung im Alltag, indem sie ihre Stärken und Ressourcen, ihr ‚Funktionieren‘ fördert. Sein Ziel ist die Erhöhung der Autonomie im sozialen, kulturellen und professionellen Kontext.“
- B. Eine Spezialisierung in Pädagogik/Erwachsenenbildung ist für Menschen geeignet, die im Bereich Lernen und Studium professionell tätig sind: Vorschule, Schule oder in der Universität. Dabei geht es auch um die Unterstützung von jungen, von heranwachsenden und von erwachsenen Schülern in der Familie, in Institutionen und ganz allgemein in der Gesellschaft. Sie kann auch zur Weiterentwicklung von Lehrteams und Institutionen genutzt werden. Das Ziel ist die Förderung von persönlichem und beruflichem Wachstum in schulischer wie in sozialer Hinsicht.

¹ Der Begriff „Klientensystem“ meint den Kontext von KlientInnen und die verschiedenen Gruppen und Untergruppen, denen sie angehören wie z.B. Familie, Grossfamilie, Arbeitsgruppe, religiöse/kulturelle Gruppe etc.

- C. Die Spezialisierung in Organisation ist für PraktikerInnen gedacht, die in oder für Organisationen arbeiten, und berücksichtigt Bezugssystem und Kontexte einer Organisation ebenso wie deren Entwicklung.
Ziel ist die Entwicklung, das Wachstum und die verbesserte Effektivität der innerhalb einer Organisation tätigen Menschen.
- D. Eine Weiterbildung in Psychotherapie richtet sich an Trainees, die die KlientInnen in ihrer Fähigkeit zu Selbstverwirklichung, Heilung und Veränderung stärken wollen. Der psychotherapeutische Prozess hilft dem/der KlientIn, archaische und selbstbeschränkende Muster zu erkennen und zu verändern – „mit dem Leiden aus der Vergangenheit in der Gegenwart so umzugehen, dass sie frei werden, ihr Leben in der Zukunft zu leben“. Das Ziel ist, dass KlientInnen sich selbst und ihre Beziehungen verstehen und Möglichkeiten entwickeln, ihr Leben bewusst, kreativ und spontan zu leben.

3. Ausbildungsverträge

Um einen Ausbildungsvertrag abschliessen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Voraussetzungen der vier Anwendungsbereiche:

- Vorausgesetzt wird eine berufliche Grundausbildung im vorgesehenen Anwendungsbereich. Fehlen diesbezügliche kantonale oder eidgenössische Bestimmungen, so liegt es in der Verantwortung des/der Mentors/Mentorin, eine entsprechende Einschätzung zu machen.;

- Der/die KandidatIn gibt klar an, wie und wo er/sie TA anwenden wird (dies um die Überprüfung des gewählten Bereichs zu ermöglichen).

Für den psychotherapeutischen Bereich besteht eine Fachgruppe Psychotherapie SGTA und ein Schweizerisches Institut zur Psychotherapeutischen Bildung in Transaktionsanalyse (IP- SGTA). Diese Organe nehmen Zuständigkeiten und Funktionen wahr, gemäss Delegation der APK nach 1.2. seines Reglements.

3.2 Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages

Die Lösung persönlicher Probleme muss durch Selbsterfahrung/Eigentherapie soweit fortgeschritten sein, dass der/die KandidatIn fähig ist, schwerwiegende Fehler bei Ausübung der Arbeit auszuschliessen.

Dem/der MentorIn wird empfohlen, einen Vertrag mit dem/der Kandidaten/Kandidatin abzuschliessen, wenn die praktische Ausbildung vorgerückt ist und er/sie voraussieht, dass dieser/diese das Examen innerhalb der nächsten 3 Jahre ablegen wird.

Für Psychotherapeuten in TA Ausbildung, ist es zwingend, diesen Ablauf mit dem Erhalt der provisorischen kantonalen Praxisbewilligung und deren Bedingungen abzustimmen.

Der/die MentorIn und der/die KandidatIn verpflichten sich, überprüft zu haben, dass die Voraussetzungen des Ausbildungsvertrages mit den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen übereinstimmen. Um einen gültigen Ausbildungsvertrag zu erhalten, befolgen sie die im Reglement der APK vorgegebenen Abläufe. Den Mentoren/Mentorinnen wie Kandidaten/Kandidatinnen wird empfohlen, gleich zu Beginn Ziele und Modalitäten der angestrebten Ausbildung zu klären.

4. Publikationsorgan der APK

Entscheide, Anweisungen, Vorgehensweisen usw. der APK werden den SGTA-Mitgliedern durch das Bulletin der APK und die Publikationsorgane der regionalen Verbände bekanntgegeben.

Sich darüber zu informieren, liegt in der Verantwortung des Mentors/der Mentorin und des Ausbildungskandidaten/der Ausbildungskandidatin.

5. Rekurskommission

Jeder Rekurs (Rechtsmittelverfahren) muss schriftlich beim Vorstand SGTA eingereicht werden. Der Vorstand ernennt innert eines Monats eine ad hoc Kommission, die sich aus 3 TSTA oder PTSTA zusammensetzt und die Angelegenheit überprüft sowie einen Entscheid fällt.